



# **Satzung**

der

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Harsefeld e. V.**

Gliederung im  
DLRG – Landesverband Niedersachsen e. V.

**Stand 09.12.2021**



## **Präambel / Vorwort**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Sind in der nachfolgenden Satzung Funktionen und/oder Bezeichnungen in männlicher und/oder weiblicher Form angegeben, so impliziert dieses keinesfalls einen Ausschluss anderer geschlechtlicher Identitäten, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

## **§ 1**

### **(Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e. V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragenen DLRG-Bezirk Stade e. V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Harsefeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **(Zweck)**

- (1) Zweck der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden
  - f) Mitarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz im Rahmen gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Vereinbarungen auf Bundes-, Landes-, Landkreis- und kommunaler Ebene
  - g) Organisation und Durchführung von Absicherungs-, Sanitäts- und Betreuungsdiensten
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Nachwuchsförderung.

Zu den Aufgaben gehören auch die:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung

### **§ 3**

#### **(Gemeinnützigkeit)**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und der DLRG-Bezirk Stade e. V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet

### **§ 4**

#### **(Mitgliedschaft)**

- (1) Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie alle erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettung-Gesellschaft e. V., der Satzung des DLRG-Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Stade e. V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    1. Rüge
    2. Verweis
    3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
    4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
    5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
    6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
    7. AusschlussDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet

## **§ 5 (Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden. Bezüglich deren Inhalt hat die DLRG-Jugend vorab mit dem Landesvorstand ein Einvernehmen herzustellen.
- (4) Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.  
Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion ist hier nicht zulässig.

## **§ 6 (Jahreshauptversammlung)**

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. §7
  - b) Wahl von zwei Revisor\_innen und deren Stellvertreter\_innen
  - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter\_innen zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks
  - d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirks und dessen Stellvertreter\_in

- e) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4, sowie des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V.
- h) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- i) Satzungsänderungen
- j) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen

Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks durchgeführt.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. zusammen
  - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5
- (4) a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Telefon-, Video oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
  - c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisor\_innen einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
  - d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
- (5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung und Protokollführer\_in zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## **§ 7 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., der Satzung des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V., der Satzung des DLRG-Bezirks Stade e. V. sowie den Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e. V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e. V.
- (2) Den Vorstand bilden:
  - a) Vorsitzende\_r
  - b) Zweite\_r Vorsitzende\_r
  - c) Schatzmeister\_in oder Stellvertreter\_in
  - d) Leiter\_in Einsatz oder Stellvertreter\_in
  - e) Leiter\_in Ausbildung oder Stellvertreter\_in
  - f) Vorsitzende\_r der DLRG-Jugend oder ein\_e Stellvertreter\_inEr kann höchstens erweitert werden um:
  - g) Arzt / Ärztin oder Stellvertreter\_in
  - h) Leiter\_in der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter\_in
  - i) Justiziar\_in oder Stellvertreter\_in
  - j) drei Beisitzer\_innen
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende; jede\_r ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die/der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der/des Jugendvorsitzenden, die Revisor\_innen und die Delegierten zur Bezirkstagung sowie deren Stellvertreter\_innen werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 anstehen, für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter\_innen endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB, (§ 7, Abs. 3), und dem/der Schatzmeister\_in oder Stellvertreter\_in.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

## **§ 8**

### **(Verhältnis zum DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und zum übergeordneten Bezirk)**

- (1) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes Niedersachsen e. V. sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.  
b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
  - a) Technischer Bericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
  - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge
  - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden ist
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

## **§ 9 (Ordnungsbestimmungen)**

- (1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
  - b) Wenn die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
  - b) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt, anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (2) a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
  - b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; mit Wahlzetteln, durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen. Wenn keine der stimmberechtigten Personen widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt
  - b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn keine der stimmberechtigten Personen widerspricht.
  - c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

- (5) a) Abstimmungen führt grundsätzlich die Versammlungsleitung der Zusammenkunft durch.  
b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom der anwesenden Vertretung des übergeordneten Bezirkes oder des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. geleitet werden.
- (6) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. wahrnehmen.
- (7) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

## **§ 10 (Ordnungen der DLRG)**

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer\_innen und Prüfungsteilnehmer\_innen bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen werden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V.

## **§ 11 (Warenzeichen und Material)**

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München Warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

- (4) Die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

## **§ 12 (Vereinsorgan)**

Die DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben. Offizielles Vereinsorgan ist der Internetauftritt unter <https://harsefeld.dlrg.de>

## **§ 13 (Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

## **§ 14 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15**  
**(Inkrafttreten der Satzung)**

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.  
Die Zustimmung wurde am 13.12.2021 erteilt.
- (2) Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Harsefeld e. V. am 10.10.2021 beschlossen.
- (3) Die Satzung wurde am 13.04.2022 unter der Nr. VR 120197 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit dem Datum der Eintragung ihre Gültigkeit.
- (4) Die Satzung wurde am 09.12.2021 mit Beschluss des Vorstands gem. §13, Abs. 3 den Vorgaben der Finanzverwaltung Stade und/oder den Vorgaben des DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. angepasst Die Änderungen wurden am 13.04.2022 unter der Nr. VR 120197 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit dem Datum der Eintragung ihre Gültigkeit.

